

1. Pflichten des Vermieters

1.1. Gebrauchstauglichkeit des Anhängers

Der Vermieter überlässt dem Mieter einen verkehrssicheren und technisch einwandfreien Anhänger nebst Zubehör zum Gebrauch.

1.2. Versicherung

Der Anhänger ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung: mindestens 1.000.000 €
- Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung:
Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden ab (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).
- Zusätzliche Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung nur bei unseren Pferdeanhängern.

2. Pflichten des Mieters

2.1. Führungsberechtigte

Der Anhänger darf nur vom Mieter und dessen bevollmächtigten Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieser Mietbedingungen gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

2.2. Obhutspflicht

Der Mieter hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

2.3. Anzeigepflicht

Bei Diebstahl oder Unfall hat der Mieter oder dessen Bevollmächtigter unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen. Bei Diebstahl ist außerdem eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Des Weiteren ist der Vermieter unverzüglich zu informieren und spätestens bei Rückgabe des Anhängers über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesen Mietbedingungen, nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder eine sonstige Verletzung der Mietbedingungen begeht. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er diesen übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Mietausfallkosten

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung.

Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem der beschädigte Anhänger des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

6. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

7. Vertrag

Durch die Anmietung eines Anhängers des Vermieters werden dessen Mietbedingungen anerkannt. Die Anmietung bedarf keines schriftlichen Vertrages.

8. Sonstiges

Sollten Punkte dieser Mietbedingungen nicht rechtskräftig sein, so behalten die übrigen dennoch ihre Gültigkeit.